



Antwort zur Anfrage Nr. 1435/2024 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Betreuende Grundschule (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Allgemeine Informationen zum Rechtsanspruch

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung tritt ab dem 1. August 2026 für die Schülerinnen und Schüler der ersten Klasse in Kraft und wird schrittweise um jährlich eine Klassenstufe erweitert, sodass im Schuljahr 2029/30 alle Grundschulkinder einen Rechtsanspruch auf Ganztags haben. Der Rechtsanspruch umfasst 8 Stunden von Montag bis Freitag in der Schul- und Ferienzeit. Die Unterrichtszeit ist in die Berechnung der 8 Stunden inkludiert. Mittagessen muss bereitgestellt werden. Das Land kann Schließzeiten von bis zu 4 Wochen festlegen.

Aus dem Gesetz ist zu entnehmen, dass Angebote der Ganztagschulen bzw. schulische Ganztagsangebote Vorrang vor den Angeboten der Jugendhilfe für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung haben. In Mainz besteht bereits jetzt ein großes Netz der schulischen Bildung und Betreuung der Kinder in ganztägigen Angeboten in Grundschulen. Die Ganztagschule in Angebotsform ist dabei das landesseitig präferierte Modell der Ganztagschule.

Das Konzept des weiteren Vorgehens der Verwaltung zur Vorbereitung und Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung wurde in der am 6. März 2024 durch den Stadtrat verabschiedeten Verwaltungsvorlage „Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Mainzer Grundschulen“ (1909/2023) dargelegt. Die Verwaltung führt derzeit eine Elternbefragung durch, um die Bedürfnisse der Eltern zu erfassen, die dann Einzug in die Planungen eines bedarfsgerechten Angebots halten.

Kommunale Ganztagsförderungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe ab 2026 werden nicht beitragsfrei sein. Hiervon unberührt bleiben die Angebote der Ganztagschulen in Angebotsform, die bereits jetzt rechtsanspruchserfüllend von Montag bis Donnerstag sind und Eltern ein kostenfreies und qualifiziertes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in diesem Zeitraum bieten.

1. Wie ist insgesamt der derzeitige Sachstand bezüglich erster Ergebnisse der städtischen Verwaltungskoordinierungsgruppe?

Die ämterübergreifende Arbeitsgruppe arbeitet seit knapp 3 Jahren an der Umsetzung des Rechtsanspruches auf eine ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter. Unterschiedliche Themen wie Rahmenbedingungen, pädagogisches Rahmenkonzept, inhaltliche Schwerpunkte der Angebote, schulbauliche Maßnahmen, Verteilung der Basismittel, etc. werden in der Arbeitsgruppe bearbeitet. Auch der regelmäßige Austausch mit dem Bildungsministerium und der ADD wird hier vorbereitet. Erste Ergebnisse wurden in der am 6. März 2024 durch den Stadtrat verabschiedeten Verwaltungsvorlage „Grundsatzbeschluss: Vorbereitung der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung an Mainzer Grundschulen“ (1909/2023) dargelegt.

2. Gibt es eine Abschätzung, welche Kosten bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs für die Stadt Mainz insgesamt entstehen? Falls ja, wie hoch? Falls nein, warum nicht?

Eine grobe Kostenschätzung ist im Grundsatzbeschluss dargelegt. Eine genauere Kostenschätzung kann erst erfolgen, wenn jede einzelne Schulgemeinschaft einer Grundschule nach Vorlage der Auswertung der Elternbefragung entschieden hat, wie die Umsetzung des Rechtsanspruches an ihrer Schule erfolgen soll. Hierzu finden gemeinsame Gespräche mit dem Bildungsministerium, der ADD, den Grundschulleitungen und der Verwaltung Ende November statt.

3. Welchen finanziellen Beitrag leistet der Bund bzw. das Land für die konkrete Umsetzung in der Stadt Mainz, wenn Bundesmittel von 3,5 Milliarden € zur Verfügung stehen?

Im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau hat das Bildungsministerium am 26.07.2023 Richtlinien zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Basismittel) veröffentlicht. Für zweckentsprechende Investitionen stehen für die Stadt Mainz Fördermittel in Höhe von 5.611.283,32 € zur Verfügung. Diese Mittel stehen sowohl für Investitionen an staatlichen als auch an privaten Grundschulen zur Verfügung. Die Verwaltung hat fristgerecht einen Maßnahmenkatalog eingereicht, um die gesamten Fördermittel abrufen zu können.

Hinsichtlich der Verteilung der Bundesmittel für die laufenden Belastungen durch die Ganztagsförderung nach Art. 4 GaFöG erfolgte bislang keine Äußerung durch das Land. Die Verwaltung erwartet aktuell keine Förderung für die laufenden Belastungen durch das Bildungsministerium.

4. Welche Mainzer Schulen sind bereits so ausgestattet, dass die Ganztagsbetreuung 2026 starten kann?

Grundsätzlich kann der Ganztagsförderanspruch ab dem Jahre 2026 an allen staatlichen Mainzer Grundschulen starten. Die Förderung der Teilnehmenden findet in den vorhandenen Räumlichkeiten (Klassenräumen und Betreuungsräumen) statt.

Die von Seiten der Verwaltung gewünschte Qualität bei der Mittagsverpflegung ist bisher nicht an allen staatlichen Grundschulen abbildbar. Allerdings ist auch hier unter Zuhilfenahme der vorhandenen Räumlichkeiten eine Mittagsverpflegung möglich.

Die nachfolgenden Schulen sind, auch in Bezug auf die Verpflegungssituation, bereits wie von der Verwaltung vorgesehen, ausgestattet:

- Grundschule Feldbergschule, Neustadt
- Grundschule Goetheschule, Neustadt,
- Grundschule Leibnizschule (gemeinsame Mensanutzung Anne-Frank Realschule plus), Neustadt
- Grundschule Heinrich-Mumbächer-Schule, Bretzenheim
- Grundschule Peter-Härtling-Schule, Finthen
- Grundschule „Am Lemmchen“, Mombach
- Grundschule „Am Gleisberg“, Gonsenheim
- Grundschule Theodor-Heuss, Hechtsheim
- Grundschule Ludwig-Schwamb-Schule, Oberstadt
- Grundschule Mainz-Lerchenberg, Lerchenberg

Die Verwaltung arbeitet mit Hochdruck daran, die Interimsmensen an den folgenden Grundschulen rechtzeitig fertigzustellen.

- Grundschule Münchfeldschule, Hartenberg/Münchfeld
- Grundschule Maler-Becker-Schule, Gonsenheim
- Grundschule Dr. Martin-Luther-King, Hartenberg/Münchfeld
- Grundschule Brunnenschule, Marienborn
- Grundschule „Im Feldgarten“, Ebersheim

Der Ausbau der im Rohbau befindlichen Mensa der Grundschule Eisgrubschule (Altstadt) erfolgt derzeit, die Erweiterung der Grundschule Erich-Kästner-Schule (Bretzenheim) ebenfalls.

5. Wie soll die mit dem Ganztagsanspruch einhergehende Mittagsversorgung an Schulen ohne Mensa gewährleistet werden? (Bitte einzeln nach Schule aufschlüsseln)

Grundschule Marc-Chagall, Drais

Die Verpflegung im Rahmen der Betreuenden Grundschule wird derzeit im benachbarten Kardinal-Volk-Haus sichergestellt.

Grundschule Schillerschule, Weisenau

Im Rahmen der Baumaßnahme am künftigen Schulstandort „Friedrich-Ebert-Straße“ (Neubau Schule und Sporthalle) wird die Verpflegungssituation sichergestellt. Bis zur Fertigstellung prüft die Verwaltung die Sicherstellung der Verpflegung in den Räumlichkeiten der Schule (Portlandstraße).

Grundschule Mainz-Laubenheim, Laubenheim

Im Rahmen der Baumaßnahme am Schulstandort „Longchampplatz“ (Ersatzneubau Schule und Sporthalle) wird die Verpflegungssituation sichergestellt. Bis zur Fertigstellung prüft die Sicherstellung der Verpflegung in den Räumlichkeiten der Modulschule (Riedweg).

Grundschule Pestalozzischule, Mombach

Die Verpflegung soll temporär in den angrenzenden Räumlichkeiten der evangelischen Kirche stattfinden. Die Absprachen und Planungen laufen derzeit.

Grundschule „An den Römersteinen“, Bretzenheim (Zahlbach)

Im Rahmen des angedachten Neubaus einer Mensa inkl. etwaiger Betreuungsräumlichkeiten auf einem kürzlich erworbenen Grundstück in der Nähe des Schulstandortes wird die Verpflegungssituation sichergestellt. Bis zur Fertigstellung prüft die Verwaltung die Sicherstellung der Verpflegung in den Räumlichkeiten der Schule.

Bezüglich der übrigen Schulen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6. Wie sehen die Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbände und anderen Organisationen bezüglich der Ganztagsversorgung aus bzw. gibt es bereits entsprechende Verträge? (Bitte einzeln nach Verein bzw. Verband aufschlüsseln)

Sobald die Schulgemeinschaft festgelegt hat, wie sie den Rechtsanspruch an ihrer Schule umsetzen möchte, werden an den Schulen, die keine GTSA (Ganztagschule in Angebotsform) werden, freie Träger der Jugendhilfe tätig sein. Ein Bestandteil der Leistungsvereinbarung mit den freien Träger wird sein, Kontakt mit den ortsansässigen Vereinen und Verbänden aufzunehmen und Kooperationen einzugehen.

7. Welche Personalressourcen werden für die Umsetzung benötigt und welche sind bereits vorhanden? (Bitte einzeln nach Schule aufschlüsseln)

Die Betrachtung der Berechnungen des zusätzlichen pädagogischen Personals muss die verschiedenen Zuständigkeiten im Ganzttag ab 2026 berücksichtigen. Das Land bemisst pädagogisches Personal, das im Rahmen der Ganzttagsschule in Angebotsform beschäftigt ist, und ist für mögliche Aufwüchse, auch im Zuge eines eventuellen Mehrbedarfes ab 2026, verantwortlich. Der Personalbedarf für Ganztagsförderungsangebote der kommunalen Jugendhilfe lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verbindlich beziffern und steht in Abhängigkeit zu den Ergebnissen der Bedarfs- und Angebotsplanung, die derzeit erfolgt. Das Bildungsministerium sieht derzeit vor, an den in den „Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ grundgelegten Vorgaben bzgl. des Betreuungsschlüssels festzuhalten (aktuell kommen auf eine Fachkraft max. 25 Kinder, auf eine Nicht-Fachkraft max. 20 Kinder).

8. Wie soll fehlendes Personal gewonnen werden?

Die freien Träger haben Interesse signalisiert, bestehendes Personal aus den Betreuenden Grundschule zu übernehmen, sofern dieses an einem Qualifizierungsprogramm teilnimmt. Die Verwaltung erarbeitet derzeit ein entsprechendes Qualifizierungsprogramm.

Mainz, 04.10.2024

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter